

Info-Mappe

der

Hans-Böckler-Schule Frankfurt

Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte sowie Notarfachangestellte

Schuljahr 2023/2024

Herzlich Willkommen

an der Hans-Böckler-Schule!



Liebe Schüler*innen, liebe Eltern, liebe Erziehungsberechtigte,

als stellv. Schulleiter dieser Schule begrüße ich Sie heute sehr herzlich.

Die Lehrkräfte der Hans-Böckler-Schule sowie das Schulleitungsteam wünscht Ihnen einen guten Start in die Ausbildung sowie eine angenehme und lehrreiche Zeit an der Hans-Böckler-Schule!

In dieser Info-Mappe haben wir einige Dokumente für Sie zusammengestellt und geben Ihnen Hinweise, wo Sie weitere Informationen erhalten können.

In dieser Info-Mappe finden Sie:

- Wesentliche Informationsblätter für Schüler*innen
- Wesentliche Informationsblätter für Ausbildungsbetriebe/Behörden

Geben Sie bitte Ihrem/Ihrer Ausbilder*in die für sie/ihn bestimmten Seiten.

Die <u>unterschriebenen Bestätigungsvermerke geben Sie bitte an Ihre/n Klassen-lehrer*in zurück!</u>

Weitere Informationen zu Themen wie z. B.

- Klassen-, Studien- und Austauschfahrten der HBS,
- die Möglichkeiten, im Rahmen der Berufsausbildung weitere Schulabschlüsse wie die Mittlere Reife oder die Fachhochschulreife (FHR) zu erwerben,
- Möglichkeiten, sich die Sprachkenntnisse zertifizieren zu lassen oder
- welche Bedingungen und Möglichkeiten Sie haben, nach Ende der Ausbildung eine entsprechende Fortbildung bezuschusst zu bekommen ("Begabtenförderung")

finden Sie zum Download auf unserer Homepage www.hans-boeckler-schule.eu .

Herr Mücher ist als Abteilungsleiter für die Rechtsanwalts-, Rechtsanwalts- und Notar- sowie für die Notarfachangestellten zuständig. Darüber hinaus betreut Herr Mücher die Ausbildung der Patentanwaltsfachangestellten im ersten Ausbildungsjahr. Die Kontaktdaten von Herrn Mücher sowie die aller anderen Ansprechpersonen der Schule finden Sie ebenfalls auf unsere Homepage.

Nutzen Sie die zahlreichen Angebote der Hans-Böckler-Schule, um sich selbst, Ihr Wissen und Ihre Kompetenzen positiv weiterzuentwickeln!

So verbleibe ich

mit besten Wünschen für Ihre Ausbildung

Martin Böhm Stellv. Schulleiter



Besuchen Sie unsere Homepage <u>www.hans-boeckler-schule.eu</u>

dort finden Sie u. a.:

- Wichtige Downloads
- Vertretungsplan online
- Formulare und
- Informationen

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter und Rechtsanwaltsfachangestellte ab August 2015

Beruf und Ausbildungsbetrieb präsentieren
Arbeitsabläufe im Team organisieren
Schuldrechtliche Regelungen bei der Vorbereitung und Abwicklung von Verträge anwenden
Ansprüche außergerichtlich geltend machen
Aufgaben im Personalbereich wahrnehmen
Geschäftsprozesse erfassen, kontrollieren und bewerten
Wirtschaftliche Einflüsse auf betriebliche Entscheidungen beurteilen
Sachenrechtliche Regelungen bei der Auftragsbearbeitung anwenden
Aufgaben im gerichtlichen Mahnwesen selbstständig bearbeiten
Das zivilrechtliche Mandat im erstinstanzlichen Verfahren bearbeiten
Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren begleiten
Vorgänge in der Zwangsvollstreckung bearbeiten
In familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten tätig werden
Besondere Verfahren bearbeiten

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/-r

1	Beruf und Ausbildungsbetrieb präsentieren
2	Arbeitsabläufe im Team organisieren
3	Schuldrechtliche Regelungen bei der Vorbereitung und Abwicklung von Verträgen anwenden
4	Ansprüche außergerichtlich geltend machen
5	Aufgaben im Personalbereich wahrnehmen
6	Geschäftsprozesse erfassen, kontrollieren und bewerten
7	Wirtschaftliche Einflüsse auf betriebliche Entscheidungen beurteilen
8	Sachenrechtliche Regelungen bei der Auftragsbearbeitung anwenden
9	Dienstordnungs- und beurkundungsrechtliche Vorschriften anwenden
10	Zivilrechtliche Zahlungsansprüche gerichtlich geltend machen
11	Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren begleiten
12	Vorgänge in der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen bearbeiten
13	Ehe- und Partnerschaftsverträge vorbereiten und abwickeln
14	Urkunden in erbrechtlichen Angelegenheiten bearbeiten
15	Liegenschaftliche Angelegenheiten vorbereiten und abwickeln
16	Erstanmeldungen im Handels- und Gesellschaftsrecht

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Notarfachangestellte/-r

Beruf und Ausbildungsbetrieb präsentieren
Arbeitsabläufe im Team organisieren
Schuldrechtliche Regelungen bei der Vorbereitung und Abwicklung von Verträgen anwenden
Ansprüche außergerichtlich geltend machen
Aufgaben im Personalbereich wahrnehmen
Geschäftsprozesse erfassen, kontrollieren und bewerten
Wirtschaftliche Einflüsse auf betriebliche Entscheidungen beurteilen
Sachenrechtliche Regelungen bei der Auftragsbearbeitung anwenden
Dienstordnungs- und beurkundungsrechtliche Vorschriften anwenden
Kauf- und Überlassungsverträge für Grundstücke vorbereiten und abwickeln
Eintragung von Grundpfandrechten, Lasten sowie Beschränkungen vorbereiten und abwickeln
Beurkundungen im Familienrecht vorbereiten und abwickeln
Beurkundungen im Erbrecht vorbereiten und abwickeln
Beurkundungen im Handels- und Gesellschaftsrecht vorbereiten und abwickeln

Rechtsanwaltsfachangestellte¹

Halbjahr	1.Halbjahr	2.Halbjahr	3.Halbjahr	4.Halbjahr	5.Halbjahr	6.Halbjahr
Berufsbezogener Un- terricht inkl. FIV	Lernfeld 1	Lernfeld 1	Lernfeld 5	Lernfeld 6	Lernfeld 10	Lernfeld 12
	Lernfeld 2	Lernfeld 2	Lernfeld 8	Lernfeld 7	Lernfeld 11	Lernfeld 14
	Lernfeld 3	Lernfeld 3	Lernfeld 9	Lernfeld 10	Lernfeld 12	Fallstudien
	Lernfeld 4	Lernfeld 4	Lernfeld 10	Lernfeld 13	Lernfeld 13	
					Fallstudien	
Allgemeinbildender Unterricht	Englisch (ggf. weitere Fächer)	Englisch (ggf. weitere Fächer)	Deutsch (ggf. weitere Fächer)	Deutsch (ggf. weitere Fächer)	Politik (ggf. weitere Fächer)	Politik (ggf. weitere Fächer)

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte²

Halbjahr	1.Halbjahr	2.Halbjahr	3.Halbjahr	4.Halbjahr	5.Halbjahr	6.Halbjahr
Berufsbezogener Un- terricht inkl. FIV	Lernfeld 1	Lernfeld 1	Lernfeld 5	Lernfeld 6	Lernfeld 11	Lernfeld 13
	Lernfeld 2	Lernfeld 2	Lernfeld 8	Lernfeld 7	Lernfeld 12	Fallstudien
	Lernfeld 3	Lernfeld 3	Lernfeld 9	Lernfeld 10	Lernfeld 13	
	Lernfeld 4	Lernfeld 4	Lernfeld 10	Lernfeld 15	Lernfeld 14	
			Lernfeld 15		Lernfeld 16	
					Fallstudien	
Allgemeinbildender Unterricht	Englisch (ggf. weitere Fächer)	Englisch (ggf. weitere Fächer)	Deutsch (ggf. weitere Fächer)	Deutsch (ggf. weitere Fächer)	Politik (ggf. weitere Fächer)	Politik (ggf. weitere Fächer)

¹ Sämtliche Übersichten dienen der Orientierung und können mitunter stundenplanbedingte Abweichungen aufweisen. ² Sämtliche Übersichten dienen der Orientierung und können mitunter stundenplanbedingte Abweichungen aufweisen.

Verteilung der Lernfelder und Unterrichtsfächer auf 6 Halbjahre

Notarfachangestellte³

Halbjahr	1.Halbjahr	2.Halbjahr	3.Halbjahr	4.Halbjahr	5.Halbjahr	6.Halbjahr
Berufsbezogener Un- terricht inkl. FIV	Lernfeld 1	Lernfeld 1				
	Lernfeld 2	Lernfeld 2				
	Lernfeld 3	Lernfeld 3		Sie	he Folgeseite	
	Lernfeld 4	Lernfeld 4				
Allgemeinbildender Unterricht	Englisch	Englisch				

Es ergeht der Hinweis, dass der Unterricht in der Grundstufe (erstes Ausbildungsjahr) für alle angestrebten Abschlüsse in <u>Teilzeitform</u> erteilt wird. In der Fachstufe (zweites und drittes Ausbildungsjahr) erfolgt der Unterricht hingegen in <u>Blockform</u>.

 $^{^{3}}$ Sämtliche Übersichten dienen der Orientierung und können mitunter stundenplanbedingte Abweichungen aufweisen.

Zwei	bildungsjahr ⁴	Drit	tes Ausk	oildungsjahr ⁵			
Halbjahr 1 Fach/Lernfeld		Halbjahr 2 Fach/Lernfeld		Halbjahr 1 Fach/Lernfeld		Halbjahr 2 Fach/Lernfeld	
Deutsch	2 Std.	Deutsch	2 Std.	Deutsch	4 Std.	Deutsch	4 Std.
Politik	2 Std.	Politik	2 Std.	Politik	2 Std.	Politik	2 Std.
Englisch	2 Std.	Englisch	2 Std.	Englisch	2 Std.	Englisch	2 Std.
Evang. Religion (soweit verfügbar)	2 Std.	Evang. Religion (soweit verfügbar)	2 Std.	Evang. Religion	2 Std.	Evang. Religion	2 Std.
Lernfeld 5 Aufgaben im Personalbereich wahrnehmen	4 Std.	Lernfeld 6 Geschäftsprozesse erfassen	4 Std.	Fallstudien Rechnungswesen	4 Std.	Fallstudien Geschäfts- und Leistungs- prozesse	4 Std.
Lernfeld 8 Sachenrechtliche Regelungen bei der Auftragsbearbeitung anwenden	4 Std.	Lernfeld 7 Wirtschaftliche Einflüsse auf betriebliche Entscheidungen beurteilen	4 Std.	Fallstudien Notariat	2 Std.	Fallstudien Notariat	2 Std.
Lernfeld 9 Dienstordnungs- und beur- kundungsrechtliche Vor- schriften anwenden	5 Std.	Fallstudien Notariat	4 Std.	Lernfeld 11 Eintragung von Grund- pfandrechten, Lasten so- wie Beschränkungen vor- bereiten und abwickeln	5 Std.	Fallstudien Notariat	4 Std.
Lernfeld 10 Kauf und Überlassungsverträge für Grundstücke vorbereiten und abwickeln	4 Std.	Lernfeld 10 Kauf und Überlassungsverträge für Grundstücke vorbereiten und abwickeln	4 Std.	Lernfeld 14 Beurkunden im Handels- und Gesellschaftsrecht vorbereiten und abwickeln	5 Std.	Lernfeld 14 Beurkunden im Handels- und Gesellschaftsrecht vorbereiten und abwickeln	4 Std.
Lernfeld 12 Beurkundungen im Familienrecht vorbereiten und abwickeln	4 Std.	Lernfeld 12 Beurkundungen im Familienrecht vorbereiten und abwickeln	4 Std.	Lernfeld 13 Beurkunden im Erbrechtvorbereiten und abwickeln	4 Std.	Lernfeld 13 Beurkunden im Erbrecht- vorbereiten und abwickeln	4 Std.
Gesamtwochenstunden	29		28		30		28

Abfolge der Lernfelder zum Schuljahr 2023/2024.
 Abfolge der Lernfelder zum Schuljahr 2023/2024. Für das im Schuljahr 2023/2024 beschulte dritte Ausbildungsjahr gilt die Abfolge der Lernfelder des Vorjahres.

Haus- und Schulordnung der Hans-Böckler-Schule

(gültig ab 1. Februar 2016)

- I Allgemeine Regelungen der Hans-Böckler-Schule
- II Regelungen und Informationen für Berufsschülerinnen und -schüler und Ausbildungsbetriebe
- III Regelungen für Vollzeitschulformen
- IV Nutzungsordnung für Computereinrichtungen der HBS
- V Informationen zum Infektionsschutz (IfSG)

Hans-Böckler-Schule

Berufsschule / Berufsfachschule

Rohrbachstraße 38 60389 Frankfurt am Main



I Allgemeine Regelungen der Hans-Böckler-Schule

Alle Personen auf dem Schulgelände beachten die Haus- und Schulordnung. Den Weisungen der Lehrkräfte an der Hans-Böckler-Schule ist nachzukommen.

Damit das Arbeiten und Miteinander an der Schule zur Zufriedenheit aller Beteiligten gelingt, sind weitere **Grundlagen**:

- ein respektvoller und freundlicher Umgang
- Verantwortung für das eigene Tun
- Stärkung der Gemeinschaft und Teilnahme an gemeinsamen Aktivitäten.

1. Öffnung des Schulhauses

Das Schulhaus ist von Montag bis Donnerstag von 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr, am Freitag von 07:00 Uhr bis 15:30 Uhr geöffnet. Die Nutzung der Klassenräume für Hausaufgaben, Lerngruppen etc. ist nach Absprache mit den Lehrkräften möglich. Der Aufenthaltsraum im Schülercafé steht den Schülerinnen und Schülern innerhalb der Schulöffnungszeiten zur Verfügung.

2. Unterrichts- und Pausenzeiten

Der Unterricht beginnt in der Regel zur ersten Stunde um 08:00 Uhr und endet spätestens nach der achten Stunde um 15:10 Uhr. Es gelten folgende Unterrichts- und Pausenzeiten:

1. Stunde: 08:00 bis 08:45 Uhr 2. Stunde: 08:45 bis 09:30 Uhr

Pause: 09:30 bis 09:50 Uhr

3. Stunde: 09:50 bis 10:35 Uhr4. Stunde: 10:35 bis 11:20 Uhr

Pause: 11:20 bis 11:40 Uhr

5. Stunde: 11:40 bis 12:25 Uhr6. Stunde: 12:25 bis 13:10 Uhr

Mittagspause: 13:10 bis 13:40 Uhr

7. Stunde: 13:40 bis 14:25 Uhr 8. Stunde: 14:25 bis 15:10 Uhr

Ist eine Klasse länger als 10 Minuten nach Beginn einer Unterrichtsstunde ohne Lehrkraft, ist dies von dem Klassensprecher/der Klassensprecherin oder einem Vertreter/einer Vertreterin im Sekretariat zu melden.

Bis 12:30 Uhr sind im **Kiosk** im A-Gebäude Getränke und Snacks erhältlich. In der Mittagspause bietet das **Schülercafé** im A-Gebäude Getränke und selbst zubereitete Speisen an (siehe Aushänge und Digitales Schwarzes Brett).

3. Sekretariat - Mitteilungen und sonstiges

Namensänderungen, Wohnsitzwechsel, Umzug oder neue Telefonnummer (auch des Ausbildungsbetriebs), Wechsel des Ausbildungsbetriebes und Auflösung des Ausbildungsverhältnisses sind dem Sekretariat zu melden.

Unfälle in der Schule oder auf dem Schulweg sowie Diebstähle sind unverzüglich dem Sekretariat zu melden.

Schulbescheinigungen sind im Sekretariat erhältlich. Dafür muss die **genaue Anschrift** des Empfängers der Schulbescheinigung vorliegen.

Private Kopien können im Sekretariat für 0,10 € pro Seite angefertigt werden.

4. Umgang mit Schuleigentum

Mit der Einrichtung und Ausstattung der Schule ist sorgsam umzugehen. Das Schulgebäude und das Schulgelände sind sauber zu halten (Abfalleimer sind zu benutzen).

Entliehene Schulbücher sind pfleglich zu behandeln (ggfs. mit einem Schutzeinband versehen). Beim Ausscheiden aus der Schule sind alle entliehenen Bücher abzugeben. Bei Beschädigung, Verlust oder Nicht-Abgabe wird der Kaufpreis dem Schüler/der Schülerin in Rechnung gestellt.

5. Verhalten in den Schulräumen und im Schulgebäude

- a) Das **Rauchen** ist im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt. Beim Rauchen außerhalb der Schule sind die aufgestellten Aschenbecher zu benutzen.
- b) Die Turnhalle darf nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
- c) Angesichts des starken Schalls in den **Fluren** wird beim Aufenthalt dort während der Unterrichtszeiten ein rücksichtsvolles und ruhiges Verhalten erwartet.
- d) In unverschlossenen Schulräumen sind **keine Wertsachen** zurückzulassen. Bei Diebstahl oder Verlust von Wertsachen besteht kein Versicherungsschutz seitens des Schulträgers. Dies gilt ebenso für die Beschädigung von privatem Eigentum.
- e) Tritt eine **Gefahrensituation** ein, wird auf diese durch Signalton aufmerksam gemacht. Das Schulhaus ist so schnell wie möglich zu verlassen, wobei den Anweisungen der Lehrkraft unbedingt zu folgen ist. Außer den Türen zum Schulhof wird die Tür zur Rohrbachstraße (Notausgang) geöffnet sein. **Alarmpläne** hängen im Schulgebäude aus. Der Sammelplatz befindet sich in der Grünanlage gegenüber dem Schulhof.
- f) Das Essen während des Unterrichts ist nicht erlaubt.
- g) In den **EDV-Räumen** ist weder das Essen noch das Trinken gestattet. Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht ohne Lehrkraft in den EDV-Räumen aufhalten.
- h) **Mobiltelefone** bleiben während des Unterrichts abgeschaltet.

Begründete Ausnahmen von den Regelungen f) bis h) sind mit der Lehrkraft zu besprechen.

6. Parken auf dem Schulgelände

Fahrräder können am Fahrradständer auf dem Schulgelände abgestellt werden.

7. Schulfremde Personen

Gäste in der Schule sind zuvor im Sekretariat anzumelden. Diese Haus- und Schulordnung gilt auch für sie.

8. Beratung

Bei persönlichen oder beruflichen Problemen steht der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin als erste Kontaktperson zur Verfügung.

Zusätzlich bieten wir zu folgenden Themen Beratung an:

Mobbing/Cybermobbing, Extremismus, Psychische Krisen, Sexualisierte Gewalt, Sucht und Konsum sowie Kinder- und Jugendschutz. Die jeweiligen Kontaktdaten können dem Schaukasten im A-Gebäude entnommen werden.

9. Teilnahme am Unterricht

Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts bei akuter Krankheit oder aus anderen Gründen ist nur nach Genehmigung durch den unterrichtenden Lehrer bzw. die unterrichtende Lehrerin oder Abmeldung im Sekretariat zulässig.

Ohne Genehmigung bzw. Abmeldung entfällt der Versicherungsschutz, der im Rahmen der Schülerversicherung die Schülerinnen und Schüler bei Unfällen im Schulbetrieb und auf dem Schulweg absichert.

Arzttermine sind grundsätzlich außerhalb der Unterrichtszeiten zu vereinbaren.

10. Vertretungspläne online/Digitales Schwarzes Brett (DSB)

Der Vertretungsplan ist über DSB mobile online zugänglich. Die Zugangsdaten werden bei der Einschulung bekanntgegeben.

II Regelungen und Informationen für Berufsschülerinnen und -schüler und Ausbildungsbetriebe

1. Berufsschulpflicht

In der dualen Ausbildung aller Berufe gehört der Schulbesuch zur Pflicht der Auszubildenden. Um einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung und eine Beurteilung der Leistungen unserer Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten, ist eine regelmäßige Anwesenheit im Unterricht erforderlich.

Bei Auflösung des Ausbildungsverhältnisses werden die Ausbildungsbetriebe um schnellstmögliche Mitteilung gebeten. Der Schüler/die Schülerin nimmt in Absprache mit der Abteilungsleitung vorerst weiterhin in der bisherigen Klasse am Berufsschulunterricht teil.

Fällt der Berufsschulunterricht aus, entsteht automatisch Anwesenheitspflicht im Ausbildungsbetrieb, ohne dass die Lehrkraft darauf hinweisen muss. Der Schüler/die Schülerin setzt sich selbstständig mit dem Ausbildungsbetrieb in Verbindung, um eventuelle Einzelfallregelungen zu klären.

2. Entschuldigungen bei Fehlzeiten

Von Anrufen im Sekretariat zur Entschuldigung von Fehlzeiten ist abzusehen. Bei kurzfristigem Fehlen ist unverzüglich eine Entschuldigung unter Angabe des Grundes vorzulegen. Der Ausbildungsbetrieb muss durch Stempel und Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person die Kenntnisnahme bestätigen. Letzteres gilt auch für ärztliche Bescheinigungen.

Entschuldigungen werden in der Regel **nur innerhalb von drei Wochen** nach der jeweiligen Fehlzeit entgegengenommen und im Klassenbuch als entschuldigt vermerkt, soweit der angegebene Grund vom Klassenlehrer/der Klassenlehrerin anerkannt wird.

Bei allen Entschuldigungen ist die Klassenbezeichnung anzugeben.

Der Klassenlehrer/die Klassenlehrerin informiert ggfs. den Ausbildungsbetrieb über unentschuldigte Fehlzeiten.

Bei versäumten Leistungsnachweisen (z. B. Klassenarbeiten) muss innerhalb einer Woche **unaufgefordert** eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden.

Bei andauernder Abwesenheit, die auf den versäumten Leistungsnachweis folgt, muss ebenfalls eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt werden, bis der Leistungsnachweis erbracht wurde. Die Frist zur Vorlage beträgt hier ebenfalls eine Woche.

Nur unter dieser Voraussetzung ist es möglich, den Leistungsnachweis ggf. nachzuholen. Ansonsten wird dieser mit der Note "ungenügend" bewertet. Dies gilt auch für die mündliche Beurteilung der versäumten Zeiten.

3. Beurlaubung, Freistellung aus betrieblichen Gründen

Der Jahresurlaub ist in den Schulferien zu nehmen.

Sollte eine Freistellung vom Unterricht notwendig sein, ist ein Antragsvordruck auf der Homepage der Schule unter http://www.hans-boeckler-schule.eu/wichtige-downloads/ abrufbar. Das ausgefüllte Formular ist spätestens 14 Tage vorab dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin abzugeben.

Dabei werden nur bestimmte Gründe anerkannt. Die Dauer der Beurlaubung ist aufgrund gesetzlicher Bestimmungen begrenzt (siehe Formular).

Beurlaubung durch den Ausbildungsbetrieb bedeutet nicht automatisch auch Beurlaubung durch die Schule. Eine Beurlaubung vom Unterricht kann nur gewährt werden, wenn dem keine schulischen Belange entgegenstehen.

4. Schulabschlüsse/Begabtenförderung

a) Der **mittlere Bildungsabschluss** kann auf Basis des erreichten Hauptschulabschlusses nachgeholt werden.

Schülerinnen und Schüler mit verkürztem gymnasialen Bildungsgang (G8) und Versetzungszeugnis in die Klasse 10, die eine Ausbildung absolvieren, können nach Rücksprache mit dem Klassenlehrer/der Klassenlehrerin zum Abschluss des ersten Ausbildungsjahres ein Zeugnis erhalten, welches dem mittleren Bildungsabschluss gleichgestellt ist.

- b) Die **Fachhochschulreife** kann von Schülerinnen und Schülern, die bereits einen mittleren Bildungsabschluss haben, während der Ausbildung erworben werden.
- c) Nach Abschluss der Ausbildung bestehen für begabte ehemalige Schülerinnen und Schüler Möglichkeiten der Förderung bei einer anschließenden Weiterbildungsmaßnahme.
- d) Herr Schmidt ist der derzeit zuständige Laufbahnberater.

III Regelungen für Vollzeitschulformen (BFS, BzB)

1. Fehlen wegen Krankheit

Von Anrufen im Sekretariat zur Entschuldigung von Fehlzeiten ist abzusehen.

Schriftliche Entschuldigungen (ggf. mit Attest als Anlage) sind unverzüglich, spätestens **innerhalb einer Woche** ab Krankheitsbeginn, unaufgefordert vorzulegen. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift der Eltern auf dem Entschuldigungsschreiben erforderlich.

Bei mehr als drei Krankheitstagen ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes notwendig.

Wenn sich Fehltage häufen, kann von der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer ein ärztliches Attest ab dem ersten Tag verlangt werden ("Attestauflage", Vermerk im Klassenbuch).

2. Unterrichtsbefreiungen

Befreiungen müssen mindestens zwei Wochen vorher bei der Klassenlehrerin/dem Klassenlehrer beantragt werden.

Bei Unterrichtsbefreiungen wegen eines Arzt- oder Behördenbesuchs ist anschließend eine Bescheinigung mit Nachweis der Zeit und bei Minderjährigen mit der Unterschrift einer vertretungsberechtigten Person vorzulegen.

3. Folgen bei Nichteinhalten der Fehlzeitenregelungen

Bei Nichtvorlage bzw. verspäteter Vorlage einer Entschuldigung oder eines Attestes gilt die Fehlzeit als unentschuldigt.

Bei **versäumten Leistungsnachweisen** (z. B. Klassenarbeiten) muss eine ärztliche Bescheinigung **innerhalb einer Woche** der jeweiligen Lehrkraft vorgelegt werden. Nur unter dieser Voraussetzung ist es möglich, den Leistungsnachweis ggf. nachzuholen. Ansonsten wird dieser mit der Note "ungenügend" bewertet. Dies gilt auch für die mündliche Beurteilung der versäumten Zeiten.

Bei nicht mehr vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern (nach 10 Schuljahren) kann die Androhung des Verweises und der Verweis von der Schule erfolgen, wenn innerhalb von sechs zusammenhängenden Wochen mindestens sechs Fehltage unentschuldigt sind.

4. Verspätungen, stundenweise Fehlzeiten und Folgen

Verspätungen (auch nach Pausenende) werden im Klassenbuch eingetragen.

Häufen sich stundenweise Fehlzeiten, werden diese nur gegen Vorlage einer ärztlichen oder einer anderen qualifizierten Bescheinigung entschuldigt.

Häufige unentschuldigte Fehlzeiten werden als Leistungsverweigerung betrachtet und können ggf. auch zu einem Schulverweis führen.

Toilettengänge während des Unterrichts haben zu unterbleiben.

5. Essen und Trinken im Unterricht

Das Essen während des Unterrichts ist nicht erlaubt. In den EDV-Räumen ist weder das Essen noch das Trinken gestattet.

6. Wohnsitzwechsel, Änderung persönlicher Daten

Alle Veränderungen Ihrer persönlichen Daten (Adresse, Telefonnummer, etc.) sind über die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer im Sekretariat zu melden.

7. Veränderungen im Praktikumsverhältnis

Veränderungen oder Wechsel des Praktikumsbetriebs sind über die Klassenlehrerin/den Klassenlehrer im Sekretariat zu melden.

IV Nutzungsordnung für Computereinrichtungen der HBS

(Hinsichtlich der jeweils aktualisierten Fassung der Nutzungsordnung wird auf die entsprechenden Inhalte der Website der Hans-Böckler-Schule Frankfurt verwiesen.)

V Informationen zum Infektionsschutz (IfSG)

Auszug aus dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 34 Gesundheitliche Anforderungen, Mitwirkungspflichten, Aufgaben des Gesundheitsamtes

- (1) Personen, die an
- 1. Cholera
- 2. Diphtherie
- 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
- 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
- 7. Keuchhusten
- 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- 9. Masern
- 10. Meningokokken-Infektion
- 11. Mumps
- 12. Paratyphus
- 13. Pest
- 14. Poliomyelitis
- 15. Scabies (Krätze)
- 16. Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
- 17. Shigellose
- 18. Typhus abdominalis
- 19. Virushepatitis A oder E
- 20. Windpocken

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, dürfen in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausung durch sie nicht mehr zu befürchten ist. Satz 1 gilt entsprechend für die in der Gemeinschaftseinrichtung Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Satz 2 gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

- (2) Ausscheider von
- 1. Vibrio cholerae O 1 und O 139
- 2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
- 3. Salmonella Typhi
- 4. Salmonella Paratyphi
- 5. Shigella sp.
- 6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung verfügten Schutzmaßnahmen, die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

- (3) Absatz 1 Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf
- 1. Cholera
- 2. Diphtherie
- 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)
- 4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber
- 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis
- 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
- 7. Masern
- 8. Meningokokken-Infektion
- 9. Mumps
- 10. Paratyphus
- 11. Pest
- 12. Poliomyelitis
- 13. Shigellose
- 14. Typhus abdominalis
- 15. Virushepatitis A oder E

aufgetreten ist.

- (4) Wenn die nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach den Absätzen 1 bis 3 treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach den Absätzen 1 bis 3 verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.
- (5) Wenn einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen des Absatzes 4 der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird, oder deren Sorgeberechtigte über die Pflichten nach Satz 1 zu belehren.
- (6) Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der in den Absätzen 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere in § 8 genannte Person bereits erfolgt ist.
- (7) Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die in § 33 genannten Einrichtungen Ausnahmen von dem Verbot nach Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 3, zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann.

- (8) Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Leitung der Gemeinschaftseinrichtung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.
- (9) Wenn in Gemeinschaftseinrichtungen betreute Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.
- (10) Die Gesundheitsämter und die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.
- (10a) Bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung haben die Personensorgeberechtigten gegenüber dieser einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wird der Nachweis nicht erbracht, kann das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden. Weitergehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.
- (11) Bei Erstaufnahme in die erste Klasse einer allgemeinbildenden Schule hat das Gesundheitsamt oder der von ihm beauftragte Arzt den Impfstatus zu erheben und die hierbei gewonnenen aggregierten und anonymisierten Daten über die oberste Landesgesundheitsbehörde dem Robert Koch-Institut zu übermitteln.

Information von Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schülern über die Datenverarbeitung in der Schule

Nach der Vorgabe des Hessischen Datenschutzgesetzes sind die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler darüber zu informieren, dass ihre Daten an der Schule gespeichert und verarbeitet werden. Dies geschieht zweckmäßiger Weise bei der erstmaligen Aufnahme in eine hessische Schule.

Mit dem erstmaligen Besuch einer hessischen Schule wird für jede Schülerin und für jeden Schüler eine Schülerakte angelegt. In dieser Akte werden zunächst die auf dem Stammblatt ausgedruckten Daten erfasst und nach und nach im Fortgang der Schullaufbahn um weitere Daten zu den besuchten Unterrichtsveranstaltungen, den Leistungen und den erreichten Abschlüssen ergänzt. Die Datenhaltung geschieht sowohl in elektronischer Form in der Lehrerund Schülerdatenbank (LUSD) wie auch in Form einer ergänzenden Schülerakte in Papierform. Bei einem Schulwechsel werden die Schülerakte und die Zugriffsberechtigung auf die Daten auf die aufnehmende Schule übertragen.

Zur weiteren Information steht Ihnen das Merkblatt "LUSD Datenschutzhinweise" auf unserer Webseite zur Verfügung:

Hans-Böckler-Schule - Wichtige Downloads (hans-boeckler-schule.eu)

EDV-Nutzungsvereinbarung zwischen Schule und Nutzern des pädagogischen Netzes

- Schülerinnen und Schüler -

Einverständniserklärung zur Nutzungsvereinbarung und zur Verarbeitung personenbezogener Daten

Erklärung:
Am wurde ich
(Name, Vorname) (Geburtsdatum)
(Klasse)
in die Nutzungsvereinbarung für die EDV-Einrichtungen der Schule eingewiesen.
Mir ist bekannt, dass die Schule die Nutzung protokolliert und im Verdachtsfall diese Protokolle und meine Daten durch Stichproben überprüfen kann. Sollte ich gegen die Nutzungsregeln verstoßen, verliere ich meine Berechtigung für die Nutzung der EDV-Einrichtungen und muss gegebenenfalls mit Schulordnungsmaßnahmen rechnen.
Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sind zivil- oder strafrechtliche Folgen nicht auszuschließen.
Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Nutzungsvereinbarung vollständig gelesen und verstanden zu haben. Ich werde sie stets einhalten. Mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten, wie in der Datenschutzerklärung erläutert, bin ich einverstanden.
(Ort, Datum)
(Unterschrift der Schülerin/des Schülers)
(Bei Minderjährigen unter 16 Jahren* zusätzlich: Unterschrift d. Erziehungsberechtigten)

^{*}vgl. Art. 8 (1) DSGVO

Name und Anschrift Auszubildende/r oder	Schüler/-in Klasse
Name	
Straße	
Ort	
Hans-Böckler-Schule Berufs- und Berufsfachschule der Stadt Frankfurt am Main Rohrbachstr. 38 60389 Frankfurt	Tel.: 069 212-34409 oder 212-34447 Fax: 069 212-40530 E-Mail: poststelle.hans-boeckler-schule@stadt-frankfurt.de
	ordnung der Hans – Böckler - Schule Kenntnis ge-
nommen. 2. Amwurde/n mir/uns of der Hans-Böckler-Schule bekannt gem	die Nutzungsordnung für Computereinrichtungen an
· ·	d wir einverstanden. Mir/uns ist bekannt, dass die
	eln verstoßen, verliere/n ich/wir meine/unsere Be- egebenenfalls mit Schulordnungsmaßnahmen
	gegen gesetzliche Bestimmungen zivil- oder straf- sind.
3. Die Information zum Infektionsschutzge	esetz habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.
4. Die Informationen zum Datenschutz so- ich/wir erhalten und zur Kenntnis genor	wie das Merkblatt "LUSD Datenschutzhinweise" habe/i mmen.
Datum, Unterschrift Auszubildende/r / Schüler/-in	Datum, Unterschrift Erziehungsberechtigte

Ferientermine und bewegliche Ferientage im Schuljahr 2023/2024

<u>Ferientermine</u> (jeweils 1. und letzter Ferientag)	Schuljahr 2023/2024
---	---------------------

Herbstferien	23.10.2023 - 28.10.2023
Weihnachtsferien	27.12.2023 - 13.01.2024
Osterferien	25.03.2024 - 13.04.2024
Sommerferien	15.07.2024 - 23.08.2024

Bewegliche Ferientage:

Montag vor dem Tag der Deutschen Einheit: 02.10.2024

Freitag nach Christi Himmelfahrt: 10.05.2024

Freitag nach Fronleichnam, 31.05.2024

Für die Ausbildungsbetriebe

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Rechtsanwaltsfachangestellter und Rechtsanwaltsfachangestellte ab August 2015

1	Beruf und Ausbildungsbetrieb präsentieren
2	Arbeitsabläufe im Team organisieren
3	Schuldrechtliche Regelungen bei der Vorbereitung und Abwicklung von Verträgen anwenden
4	Ansprüche außergerichtlich geltend machen
5	Aufgaben im Personalbereich wahrnehmen
6	Geschäftsprozesse erfassen, kontrollieren und bewerten
7	Wirtschaftliche Einflüsse auf betriebliche Entscheidungen beurteilen
8	Sachenrechtliche Regelungen bei der Auftragsbearbeitung anwenden
9	Aufgaben im gerichtlichen Mahnwesen selbstständig bearbeiten
10	Das zivilrechtliche Mandat im erstinstanzlichen Verfahren bearbeiten
11	Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren begleiten
12	Vorgänge in der Zwangsvollstreckung bearbeiten
13	In familien- und erbrechtlichen Angelegenheiten tätig werden
14	Besondere Verfahren bearbeiten

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte /-r

1	Beruf und Ausbildungsbetrieb präsentieren
2	Arbeitsabläufe im Team organisieren
3	Schuldrechtliche Regelungen bei der Vorbereitung und Abwicklung von Verträgen anwenden
4	Ansprüche außergerichtlich geltend machen
5	Aufgaben im Personalbereich wahrnehmen
6	Geschäftsprozesse erfassen, kontrollieren und bewerten
7	Wirtschaftliche Einflüsse auf betriebliche Entscheidungen beurteilen
8	Sachenrechtliche Regelungen bei der Auftragsbearbeitung anwenden
9	Dienstordnungs- und beurkundungsrechtliche Vorschriften anwenden
10	Zivilrechtliche Zahlungsansprüche gerichtlich geltend machen
11	Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren begleiten
12	Vorgänge in der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen bearbeiten
13	Ehe- und Partnerschaftsverträge vorbereiten und abwickeln
14	Urkunden in erbrechtlichen Angelegenheiten bearbeiten
15	Liegenschaftliche Angelegenheiten vorbereiten und abwickeln
16	Erstanmeldungen im Handels- und Gesellschaftsrecht

Übersicht über die Lernfelder für den Ausbildungsberuf Notarfachangestellte /- r

1	Beruf und Ausbildungsbetrieb präsentieren
2	Arbeitsabläufe im Team organisieren
3	Schuldrechtliche Regelungen bei der Vorbereitung und Abwicklung von Verträgen anwenden
4	Ansprüche außergerichtlich geltend machen
5	Aufgaben im Personalbereich wahrnehmen
6	Geschäftsprozesse erfassen, kontrollieren und bewerten
7	Wirtschaftliche Einflüsse auf betriebliche Entscheidungen beurteilen
8	Sachenrechtliche Regelungen bei der Auftragsbearbeitung anwenden
9	Dienstordnungs- und beurkundungsrechtliche Vorschriften anwenden
10	Kauf- und Überlassungsverträge für Grundstücke vorbereiten und abwickeln
11	Eintragung von Grundpfandrechten, Lasten sowie Beschränkungen vorbereiten und abwickeln
12	Beurkundungen im Familienrecht vorbereiten und abwickeln
13	Beurkundungen im Erbrecht vorbereiten und abwickeln
14	Beurkundungen im Handels- und Gesellschaftsrecht vorbereiten und abwickeln

Rechtsanwaltsfachangestellte

Halbjahr	1.Halbjahr	2.Halbjahr	3.Halbjahr	4.Halbjahr	5.Halbjahr	6.Halbjahr
Berufsbezogener Un- terricht incl. FIV	Lernfeld 1	Lernfeld 1	Lernfeld 5	Lernfeld 6	Lernfeld 10	Lernfeld 12
	Lernfeld 2	Lernfeld 2	Lernfeld 8	Lernfeld 7	Lernfeld 11	Lernfeld 14
	Lernfeld 3	Lernfeld 3	Lernfeld 9	Lernfeld 10	Lernfeld 12	Fallstudien
	Lernfeld 4	Lernfeld 4	Lernfeld 10	Lernfeld 13	Lernfeld 13	
					Fallstudien	
Allgemeinbildender Unterricht	Englisch (ggf. weitere Fächer)	Englisch (ggf. weitere Fächer)	Deutsch (ggf. weitere Fächer)	Deutsch (ggf. weitere Fächer)	Politik (ggf. weitere Fächer)	Politik (ggf. weitere Fächer)

Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte

Halbjahr	1.Halbjahr	2.Halbjahr	3.Halbjahr	4.Halbjahr	5.Halbjahr	6.Halbjahr
Berufsbezogener Un- terricht incl. FIV	Lernfeld 1	Lernfeld 1	Lernfeld 5	Lernfeld 6	Lernfeld 11	Lernfeld 13
	Lernfeld 2	Lernfeld 2	Lernfeld 8	Lernfeld 7	Lernfeld 12	Fallstudien
	Lernfeld 3	Lernfeld 3	Lernfeld 9	Lernfeld 10	Lernfeld 13	
	Lernfeld 4	Lernfeld 4	Lernfeld 10	Lernfeld 15	Lernfeld 14	
			Lernfeld 15		Lernfeld 16	
					Fallstudien	
Allgemeinbildender Unterricht	Englisch (ggf. weitere Fächer)	Englisch (ggf. weitere Fächer)	Deutsch (ggf. weitere Fächer)	Deutsch (ggf. weitere Fächer)	Politik (ggf. weitere Fächer)	Politik (ggf. weitere Fächer)

Verteilung der Lernfelder und Unterrichtsfächer auf 6 Halbjahre

Notarfachangestellte

Halbjahr	1.Halbjahr	2.Halbjahr	3.Halbjahr	4.Halbjahr	5.Halbjahr	6.Halbjahr
Berufsbezogener Un- terricht incl. FIV	Lernfeld 1	Lernfeld 1				
	Lernfeld 2 Lernfeld 2					
	Lernfeld 3	Lernfeld 3		Siehe	e nächste Seite	
	Lernfeld 4	Lernfeld 4				
Allgemeinbildender Unterricht	Englisch	Englisch				

Es ergeht der Hinweis, dass der Unterricht in der Grundstufe (erstes Ausbildungsjahr) für alle angestrebten Abschlüsse in <u>Teilzeit-form</u> erteilt wird. In der Fachstufe (zweites und drittes Ausbildungsjahr) erfolgt der Unterricht hingegen in <u>Blockform</u>.

Zwei	bildungsjahr ⁶	Drittes Ausbildungsjahr ⁷					
Halbjahr 1 Fach/Lernfeld		Halbjahr 2 Fach/Lernfeld		Halbjahr 1 Fach/Lernfeld		Halbjahr 2 Fach/Lernfeld	
Deutsch	2 Std.	Deutsch	2 Std.	Deutsch	4 Std.	Deutsch	4 Std.
Politik	2 Std.	Politik	2 Std.	Politik	2 Std.	Politik	2 Std.
Englisch	2 Std.	Englisch	2 Std.	Englisch	2 Std.	Englisch	2 Std.
Evang. Religion (soweit verfügbar)	2 Std.	Evang. Religion (soweit verfügbar)	2 Std.	Evang. Religion	2 Std.	Evang. Religion	2 Std.
Lernfeld 5 Aufgaben im Personalbereich wahrnehmen	4 Std.	Lernfeld 6 Geschäftsprozesse erfassen	4 Std.	Fallstudien Rechnungswesen	4 Std.	Fallstudien Geschäfts- und Leistungs- prozesse	4 Std.
Lernfeld 8 Sachenrechtliche Regelungen bei der Auftragsbearbeitung anwenden	4 Std.	Lernfeld 7 Wirtschaftliche Einflüsse auf betriebliche Entscheidungen beurteilen	4 Std.	Fallstudien Notariat	2 Std.	Fallstudien Notariat	2 Std.
Lernfeld 9 Dienstordnungs- und beur- kundungsrechtliche Vor- schriften anwenden	5 Std.	Fallstudien Notariat	4 Std.	Lernfeld 11 Eintragung von Grund- pfandrechten, Lasten so- wie Beschränkungen vor- bereiten und abwickeln	5 Std.	Fallstudien Notariat	4 Std.
Lernfeld 10 Kauf und Überlassungsverträge für Grundstücke vorbereiten und abwickeln	4 Std.	Lernfeld 10 Kauf und Überlassungsverträge für Grundstücke vorbereiten und abwickeln	4 Std.	Lernfeld 14 Beurkunden im Handels- und Gesellschaftsrecht vorbereiten und abwickeln	5 Std.	Lernfeld 14 Beurkunden im Handels- und Gesellschaftsrecht vorbereiten und abwickeln	4 Std.
Lernfeld 12 Beurkundungen im Familienrecht vorbereiten und abwickeln	4 Std.	Lernfeld 12 Beurkundungen im Familienrecht vorbereiten und abwickeln	4 Std.	Lernfeld 13 Beurkunden im Erbrecht- vorbereiten und abwickeln	4 Std.	Lernfeld 13 Beurkunden im Erbrecht- vorbereiten und abwickeln	4 Std.
Gesamtwochenstunden 29			28		30		28

 ⁶ Abfolge der Lernfelder zum Schuljahr 2023/2024.
 ⁷ Abfolge der Lernfelder zum Schuljahr 2023/2024. Für das im Schuljahr 2023/2024 beschulte dritte Ausbildungsjahr gilt die Abfolge der Lernfelder des Vorjahres.

Hans -Böckler- Schule Rohrbachstraße 38 60389 Frankfurt am Main Tel.: 069 212-34409 od. -34447

Fax.: 069 212-40530

E-Mail: poststelle.hans-boecklerschule@stadt-frankfurt.de

<u>INFORMATIONS SCHREIBEN</u>

an die Ausbildungsbetriebe und -behörden unserer Schülerinnen und Schüler

1. Berufsschulpflicht

Die Pflicht zum Besuch der Berufsschule ergibt sich aus dem Hess. Schulgesetz vom 14.06.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Juni 2008. Auszubildende, die in einem Ausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen, sind für die Dauer des Ausbildungsverhältnisses berufsschulpflichtig.

2. Beurlaubung vom Unterricht

Eine Beurlaubung vom Unterricht der Berufsschule ist nur in bestimmten Fällen und für einen begrenzten Zeitraum möglich. Ein Antrag ist spätestens 2 Wochen vorher mit dem Sichtvermerk des Ausbildungsbetriebes und der Unterschrift der Erziehungsberechtigten über die Klassenlehrerin bzw. den Klassenlehrer einzureichen. Der Antragsvordruck ist auf der Homepage der Schule unter http://www.hans-boeckler-schule.eu/wichtige-downloads/ abrufbar. Eine Beurlaubung der Auszubildenden durch den Betrieb ist nicht gleichbedeutend mit einer Befreiung vom Berufsschulunterricht.

Gründe für Beurlaubungen

a) **Zwingende persönliche Gründe:**

(bei Trauerfall, Führerscheinprüfung etc. auch kurzfristige Beantragung möglich) Der Antrag kann für max. zwei Tage pro Schuljahr von der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer genehmigt werden, bei bis zu fünf Tagen pro Schuljahr von der Schulleitung und bei mehr als fünf Tagen vom Staatlichen Schulamt.

b) **Zwingende betriebliche Gründe:**

max. 2 Unterrichtstage im Schuljahr. Aus betrieblichen Gründen kann nur dann freigestellt werden, wenn bei der Klassenlehrerin bzw. dem Klassenlehrer **vorher** beantragt und die Lehrkraft es aus pädagogischer Sicht genehmigt hat.

c) **Jahresurlaub:**

Zur Vermeidung von Unterrichtsausfall ist der Jahresurlaub in die Schulferien zu legen.

Ferientermine (jeweils 1. und letzter Ferientag) Schuljahr 2023/2024

Herbstferien	23.10.2023 - 28.10.2023
Weihnachtsferien	27.12.2023 - 13.01.2024
Osterferien	25.03.2024 - 13.04.2024
Sommerferien	15.07.2024 - 23.08.2024

Bewegliche Ferientage:

Montag vor dem Tag der Deutschen Einheit: 02.10.2024

Freitag nach Christi Himmelfahrt: 10.05.2024

Freitag nach Fronleichnam, 31.05.2024

d) Nur in begründeten Ausnahmefällen, (z.B. wegen der Abstimmung im Betrieb) kann Urlaub teilweise (max. 5 Unterrichtstage im Schuljahr) außerhalb der Schulferien genommen werden. Die Beurlaubung muss rechtzeitig beantragt und von der Schulleitung genehmigt werden.

e) Beurlaubung nach sonstigen gesetzlichen Vorschriften

Beurlaubung für anerkannte überbetriebliche Ausbildungsmaßnahmen, Bildungsurlaub, Freistellung für Versammlungen der Jugendvertreter und Betriebsräte, für Mitarbeit in der Jugendarbeit etc. muss bei bis zu 5 Unterrichtstagen bei der Schulleitung und bei mehr als 5 Unterrichtstagen beim Staatlichen Schulamt rechtzeitig beantragt und genehmigt werden.

3. Entschuldigung wegen Krankheit

Sind Berufsschulpflichtige erkrankt, so ist die Schule sofort und unaufgefordert schriftlich - nicht telefonisch zu benachrichtigen. Bei kurzfristigen Fehlzeiten erfolgt dies durch die Entschuldigung der Schülerin bzw. des Schülers selbst bzw. bei Minderjährigen durch die Erziehungsberechtigten mit einem **Kenntnisnahme-Vermerk** des Ausbildungsbetriebes. Dies gilt auch bei längerer Krankheit mit ärztlichem Attest. Ein Anruf im Sekretariat ist <u>nicht</u> erforderlich.

Wir bitten bei allen Entschuldigungen die **Klassenbezeichnung** anzugeben. Arzt- und Zahnarztbesuche dürfen **nur bei akuter Erkrankung** während der Unterrichtszeit erfolgen.

Verspätet abgegebene Entschuldigungen (**Frist 3 Wochen**) können nicht mehr anerkannt werden.

4. Veränderungen im Ausbildungsverhältnis

Die Ausbilder bzw. Arbeitgeber werden gebeten, der Schule sofort mitzuteilen, wenn der Ausbildungsbetrieb gewechselt oder das Ausbildungsverhältnis gelöst wird. Auch wenn infolge einer Betriebsverlegung ein Schulwechsel erforderlich wird, muss die Schülerin bzw. der Schüler zunächst noch den Pflichtunterricht in ihrer oder seiner Klasse weiter besuchen, bis eine Ummeldung an die neu zuständige Schule erfolgen kann. Der Berufsschulwechsel erfolgt i. d. R. zum Ende eines Schulhalbjahres, um eine reguläre Leistungsbewertung zu ermöglichen.

Wir bitten die Ausbilder bzw. Arbeitgeber, uns auch über Änderungen in der Betriebsanschrift zu informieren, damit unsere Daten auf aktuellem Stand bleiben.

Martin Böhm Stellv. Schulleiter

Datum, Unterschrift	
Ausbildungsbetrieb / -behörde	